

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Energie- und Strahlenschutzrecht
Postanschrift 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich
Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 26.05.2003

zu Ltg. -785/E-2/2-2001

~~Ausschuss~~

STERREICH

Bürgers

In Verwaltu

der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

-9005

ßerhalb

der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

WST6-AL-875/011-01

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02742) 9005	Durchwahl	Datum
LAD1-VD-17662/058-01	Dr. Muttenthaler	14500	20. Mai 2003

Betrifft

NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001 (NÖ EIWG 2001); Resolution

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages vom 28. Juni 2001, Ltg. 785/E-2/2, hat die NÖ Landesregierung folgenden Bericht beschlossen:

Die Resolution des NÖ Landtages war unter anderem Anlass für den Bund, Überlegungen in Richtung einer bundeseinheitlichen Regelung anzustellen. Zu diesem Zweck fanden zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und der Länder ab Herbst 2001 intensive Beratungen statt. Auch die Landeshauptmännerkonferenz hat sich im Frühjahr 2002 mit dieser Frage beschäftigt und den Bund ersucht, die Zuschläge zur Netzgebühr zu vereinheitlichen.

Diese Bemühungen haben dazu geführt, dass das Parlament im Juli 2002 das Ökostromgesetz beschließen konnte, das die Resolution des NÖ Landtages berücksichtigt. Die Kundmachung des Ökostromgesetzes erfolgte am 23. August 2002 im Bundesgesetzblatt I Nr. 149/2002. Die wichtigsten Bestimmungen traten am 1. Jänner 2003 in Kraft.

Schwerpunkte des Ökostromgesetzes:

- Ziel der neuen Regelung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien entsprechend der Richtlinie erneuerbare Energien auf 78,1 % bis zum Jahre 2010 zu erhöhen, wobei bis zum Jahr 2008 mindestens 4 % aus Biomasse, Biogas, Depo-

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 - Neunkirchen
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3

**Zum Nahzonentarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft,
dann die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005 14996 - E-Mail post.wst6@noel.gv.at

DVR: 0059986

nie- und Klärgas, Wind und Sonne erzeugt werden soll (ab 1. Jänner 2004 etwa 2 %, ab 1. Jänner 2006 etwa 3 % und ab 1. Jänner 2008 mindestens 4 %).

- Der Anteil der Kleinwasserkrafterzeugung soll bis zum Jahr 2008 von 8 auf 9 % erhöht werden.
- Die Abnahme- und Vergütungspflichten für Öko- und Kleinwasserkraftenergie (Zertifikatssystem bei Kleinwasserkraft ist gefallen) wurden vereinheitlicht.
- Voraussetzung für die Abnahme von elektrischer Energie ist die Anerkennung als Ökostromanlage durch den Landeshauptmann. Die Anerkennung berechtigt auch zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen.
- Die Ökobilanzgruppenverantwortlichen sind verpflichtet, die ihnen von den Erzeugern angebotene Ökoenergie zu verordneten Preisen abzunehmen. Jeder Regelzonenführer hat eine Ökobilanzgruppe einzurichten. Sobald die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, ist eine bundesweite Ökobilanzgruppe einzurichten.
- Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung festgesetzt. Die Festsetzung der Preise bedarf der Zustimmung der Länder. Falls binnen sechs Monaten kein Einvernehmen erfolgt, kann der Preis auch ohne Zustimmung der Länder festgesetzt werden.
- Die Preise sind entsprechend den Zielen des Ökostromgesetzes so zu gestalten, dass kontinuierlich eine Steigerung der Ökoenergie erfolgt. Die Preise haben sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen zu orientieren. Um die Investitionssicherheit zu gewährleisten, ist als Mindestzeitraum, für den die festgesetzten Tarife ab Inbetriebnahme der jeweiligen Ökostromanlage zu gelten haben, 10 Jahre vorzusehen.
- Stromhändler sind im Verhältnis ihrer Abgabe an Endverbraucher in Österreich verpflichtet, die ihnen von den Ökobilanzgruppenverantwortlichen zugewiesenen Öko- und Kleinwasserkraftmengen zu einem bestimmten Verrechnungspreis (derzeit 4,5 Cent/kWh) zu übernehmen.

- Mehraufwendungen, die durch die Förderung der Öko- und Kleinwasserkraftenergie entstehen, werden durch einen einheitlichen Förderbeitrag auf alle Endverbraucher in Österreich verteilt. Dieser Förderbeitrag kann gestaffelt werden. Die Zustimmung der Länder ist erforderlich (gleiche Regelung wie bei den Preisen).
- Die Förderung für den Betrieb von KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen), die der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen, werden vereinheitlicht (einheitlicher KWK-Zuschlag, jedoch keine Staffelungsmöglichkeit). Diese Förderung ist bis Ende 2010 befristet.
- Im Förderbeitrag ist auch ein Anteil vorgesehen, der den Ländern zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung (ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge) zur Verfügung zu stellen ist. Der den Ländern zu erstattende Anteil beträgt für das Jahr 2003 € 25 Mio., für das Jahr 2004 € 15 Mio. und ab dem Jahr 2005 € 7 Mio. jährlich. Diese Fördermittel sind nach Maßgabe der Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher im jeweiligem Land in einem Kalenderjahr auf die Länder zu verteilen. Sie können auch für die Gewährung von Produktionszuschüssen verwendet werden.
- Finanzielle Auswirkungen:
 - a) KWK-Energie
 - Der KWK-Zuschlag darf
 - max. 0,15 Cent/kWh (2,06 g/kWh) in den Jahren 2003 und 2004
 - max. 0,13 Cent/kWh (1,79 g/kWh) in den Jahren 2005 und 2006
 - max. 0,10 Cent/kWh (1,38 g/kWh) in den Jahren 2007 und 2008
 - max. 0,05 Cent/kWh (0,69 g/kWh) in den Jahren 2009 und 2010 betragen.
 - b) Ökoenergie und Kleinwasserkraft
 - Die durchschnittliche Gesamtkostenbelastung für die Förderung von Ökoenergie, das ist die Summe aus Förderbeitrag und Verrechnungspreis abzüglich Marktpreis, pro kWh Abgabe an Endverbraucher darf für Kleinwasserkraftanlagen 0,16 Cent/kWh (2,20 g/kWh) und für sonstige Ökostromanlagen 0,22 Cent/kWh (3,03 g/kWh) nicht überschreiten. Die Höchstgrenze von 0,22 Cent/kWh kann ab 1. Jänner 2005 durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erhöht werden (keine Erhöhungsmöglichkeit bei Kleinwasserkraft).

- Übergangsregelungen:

- a) Altanlagen

Das sind Anlagen, für die bis Ende 2002 alle für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Für diese Anlagen gelten die Tarife der Landeshauptmänner auf die Dauer von 10 Jahren ab Inbetriebnahme weiter.

- b) Zuschläge, Mehraufwendungen

Nachgewiesene Mehraufwendungen von Verteilernetzbetreibern, die aus den gemäß § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG 2000 bis Ende 2002 eingehobenen Zuschlägen nicht abgegolten werden können, sind mit den den Ländern zugewiesenen Fördermitteln vorrangig abzudecken.

Da Stromhändler die Ökoenergie und die Kleinwasserkraft um 4,5 Cent/kWh (ca. 62 g) von den Bilanzgruppenverantwortlichen abzunehmen haben, wird die Ökoenergie und die Kleinwasserkraft einerseits über den Energiepreis und andererseits durch Förderbeiträge zur Netzgebühr gefördert.

Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen (inklusive Kleinwasserkraftanlagen) und die Förderbeiträge bzw. Zuschläge wurden mit Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, BGBl II Nr. 508/2002, BGBl II Nr. 509/2002 bzw. BGBl II Nr. 507/2002, festgesetzt. Diese Verordnungen traten am 1. Jänner 2003 in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

Mit freundlichem Gruß
NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
(Landesrat)

für die Richtigkeit
der Ausfertigung